

Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 229: Dienstleistungszentrum, Gewerbe- und Technologiepark B 9/Bubenheim

Gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 10 Abs. 1 und 19 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 05.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Baugebiet: Dienstleistungszentrum Gewerbe- und Technologiepark B 9/Bubenheim wird der verbindliche Bauleitplan Nr. 229 aufgestellt. Der Bebauungsplan enthält als wesentlicher Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanurkunde und den Text.

§ 2

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bedarf die Teilung eines Grundstückes zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stadt Koblenz – Bauaufsichtsbehörde – (§ 19 Abs. 1 BauGB).

§ 4

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Gleichzeitig treten die dessen Festsetzungen entgegenstehenden örtlichen Bauvorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Ausgefertigt:
Koblenz, 13.09.2002



Stadtverwaltung Koblenz

Ulrich Wiermann

Oberbürgermeister

